



# Bund der Steuerzahler

NORDRHEIN-WESTF.

Der Vorsitzende

Herrn  
Ulrich Schmidt, MdL  
Präsident des Landtags NRW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



Düsseldorf, den 28.8.2001  
I - Wi/w

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben den Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) vorgelegt. Der Bund der Steuerzahler begrüßt nachdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfes, einen „umfassenden, verfahrensunabhängigen Informationszugangsanspruch ohne Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu begründen. Im Großen und Ganzen ist die beabsichtigte Regelung auch akzeptabel. Jedoch ist in drei Punkten eine Ergänzung, Änderung bzw. ggf. Klarstellung erforderlich.

1. Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Der Bund der Steuerzahler fordert, § 4 des Gesetzentwurfes zu ergänzen, um das Informationszugangsrecht auch auf juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechtes zu erstrecken.

Für die Beschränkung des Informationszugangsrechtes nur auf natürliche Personen gibt es keinen sachlichen Grund. Der Gesetzentwurf bleibt dadurch weit hinter den bereits bestehenden Informationsfreiheitsgesetzen der Länder Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein zurück. Es ist kein Grund ersichtlich, warum eingetragenen Vereinen, Bürgerinitiativen und anderen nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen das Informationszugangsrecht vorenthalten werden soll.

- 2 -

2. § 7 IFG NRW sieht einen grundsätzlichen Ausschluss des Informationsrechtes zum „Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses“ vor. Erst wenn das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist, müssen die vorenthaltenen Informationen zugänglich gemacht werden.

Der Bund der Steuerzahler fordert, § 7 dahingehend zu ergänzen bzw. klarzustellen, dass das Informationsrecht bereits vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens besteht. Die Ergänzung könnte sich an § 10 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes orientieren: Danach besteht ein Informationsrecht bereits vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens „für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die Entscheidung verbindlich sind. Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsverfahren verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden“.

§ 7 IFG NRW wird damit begründet, dass die Effektivität des Verwaltungshandelns gewährleistet werden soll. Bei abgeschlossenen und für die endgültige Entscheidung verbindlichen Verfahrenshandlungen kann durch die Gewährung eines Informationszugangsrechtes die Effektivität des Verwaltungshandelns aber nicht mehr negativ beeinflusst werden. Für einen „Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses“ sieht der Bund der Steuerzahler insoweit keine Notwendigkeit mehr. Im Gegenteil wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Korruptionsbekämpfung erschwert.

3. § 11 IFG NRW sieht vor, dass für Amtshandlungen, die auf Grund des Informationsfreiheitsgesetzes vorgenommen werden, Gebühren erhoben werden. Hierzu wird die Landesregierung ermächtigt, eine Gebührenordnung zu erlassen.

Der Bund der Steuerzahler fordert, bei der Wahrnehmung des Informationszugangsrechtes von einer Gebührenerhebung abzusehen. Akzeptabel ist nur der Ersatz von Auslagen, z.B. der Ersatz von Aufwendungen für die Bereitstellung von Abschriften oder Ablichtungen, Beförderungskosten, Postgebühren und dergleichen.

Der Bund der Steuerzahler verspricht sich von einem Informationsfreiheitsgesetz in erster Linie mehr Transparenz, mehr Bürgerbeteiligung und mehr Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger. Aber gerade auch zur Bekämpfung des Flächenbrandes Korruption kann eine „Kultur der Verwaltungstransparenz“ einen entscheidenden Beitrag leisten. Wir sehen einen direkten Zusammenhang zwischen der in den skandinavischen Ländern seit geraumer Zeit bestehenden Tradition der Informationsfreiheit und Verwaltungstransparenz und der Tatsache, dass diese Länder praktisch korruptionsfrei sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt hat der Bund der Steuerzahler zu Beginn des letzten Jahres ein Informationsfreiheitsgesetz gefordert.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Lampen